

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Landtags-Zeitung. 1833-1846 1846**

126 (24.7.1846)

Die Landtagszeitung besteht aus einem Abonnement von 150 Nummern und kostet 3 fl. 48 fr. Durch die Post bezogen 4 fl. 48 fr. für Baden.

# Landtags-Zeitung.

Man abonniert bei dem nächstgelegenen Postamte, in Karlsruhe bei Walsch und Vogel, von welchen das Blatt auch im Buchhändlerwege zu beziehen ist.

[Nr. 126.]

Verhandlungen der badischen Stände im Jahre 1846.

[24. Juli.]

Herausgegeben von dem Abgeordneten Karl Wathy. — Redigirt von Karl Stein. — Druck und Verlag von Walsch und Vogel.

## Vierzigste öffentliche Sitzung der II. Kammer.

(Fortsetzung.)

Buss sieht sich durch die Erklärung der Regierung ebenfalls veranlaßt, auf die Reclamation zu verzichten; er äußert sich sehr ausführlich, zum Theil im Sinne des Abg. Christ, beklagt, daß Kirche und Unterricht im Staatsrath nicht vertreten seien, und bewilligt die Mittel, weil er bei dem Staatsrathe mehr Vortheile als Nachtheile sieht.

Blaidorn. Meine Herren! Auch ich wünsche, daß ein Staatsrath creirt werde. Wenn ich diesen Wunsch ausspreche, so geschieht es hauptsächlich im Interesse der Entscheidungen über die Kompetenzconflicte. Ich habe in dieser Beziehung Erfahrungen gesammelt, von denen ich hier nur ein Beispiel vortragen will. Einem großen Theile von Ihnen wird es bekannt sein, daß vor mehreren Jahren die Stadt Durlach mit dem Domänenfiscus einen Streit hatte. In diesem Streite wurde von dem Hofgerichte zu Rastatt Ladung erkannt. Das Staatsministerium erließ aber die höchste Entschliehung, daß das Hofgericht in Rastatt nicht competent sei, daß dieser Streitgegenstand vielmehr sich zur Entscheidung der Administrativstellen eigne, bei welchen am Ende die Stadt Durlach mit ihren gerechten Ansprüchen abgewiesen wurde. Als auf der andern Seite der Domänenfiscus Klage führte und auf denselben Vertrag sich berief, auf welchen sich Durlach in seinem Rechtsstreit berufen hatte, ließ man die Competenz des Hofgerichts gegen die Stadt Durlach zu. Hiernach wurden also in einer und derselben Rechtsache zweierlei Stellen als entscheidende Behörden niedergesetzt, und es wurde gegen den bestehenden Vertrag wider alles Recht entschieden. Wenn ich also einen Staatsrath wünsche, so verlange ich damit zugleich alle Garantien, damit diese Stelle selbständig, frei und unabhängig von äußeren Einflüssen handeln kann und ich muß dabei besonders hervorheben, daß sie nicht nur von Einer Seite in's Leben gerufen werde, sondern daß die beiden andern Faktoren der Gesetzgebung dabei ebenfalls mitwirken. In Folge dieses meines Wunsches komme ich auf den Antrag der Commission, die Verordnung

vom 23. December 1844 zu reclamiren. In dieser Beziehung glaube ich, daß, wenn ich die betreffende Verordnung reclamire, ich auf der andern Seite nicht zugeben kann, daß diese Stelle sich jetzt schon in Wirksamkeit befinde, und darum kann ich die Mittel nicht verwilligen, welche die Regierung verlangt. Wenn dieselbe dafür sorgt, daß ein Gesetz über einen zu creirenden Staatsrath vorgelegt wird, so wird sich das weitere von selbst geben. Die Fälle, wo der Staatsrath nothwendig ist, werden im Laufe eines Jahres nicht so häufig sein, daß man diese Behörde nicht bis zum nächsten Landtag entbehren könnte. Ich bitte Sie, meine Herren, dies zu berücksichtigen.

Zittel hält für leichter, eine Anstalt zu verbessern als neu zu errichten. Er glaubt übrigens nicht, daß auf dem nächsten Landtage eine Vorlage erfolgen werde, wenn die Kammer die Mittel streicht. Eine Camarilla könne wohl außer dem Staatsrath noch leichter regieren als in demselben. Bewilligen wir die Mittel, so besteht der Staatsrath provisorisch mit unserer Zustimmung. Der Grund für unsere Einwilligung liegt im Hergang der Sache. Der Staatsrath entspricht theilweise den Wünschen früherer Kammern, die Regierung hat die Vorlage eines Gesetzes versprochen und die Berathung auf dem gegenwärtigen Landtage ist nicht rathsam im Interesse der gründlichen Behandlung des wichtigen Gegenstandes. Will es übrigens die Kammer beschließen, so habe ich nichts dagegen. Ich nehme die Erklärung der Regierung an, besonders bei der Zusage, daß der Verordnung keine Auslegung gegeben werde, welche die Verantwortlichkeit der Minister gefährde. Ein schroffes Entgentreten der Kammer gegen die Regierung halte ich unter diesen Umständen nicht vereinbar mit einer gesunden Politik.

v. Jzstein. Der Geldpunkt sollte nach der Ankündigung des Herrn Präsidenten in zweiter Linie herathen werden; da er aber schon in die Verhandlung hereingezogen wurde, so verweise ich auf den Bericht des Abg. Hecker und bemerke, daß die für den Staatsrath geforderte Summe von 10,000 fl. nach dem Antrag der Commission nicht zu bewilligen ist. Es versteht sich von selbst, daß die darunter

beständigen 7,500 fl. Besoldungen den betreffenden Staatsdienern nicht entzogen werden sollen. Die eine Besoldung mit 4,000 fl. ist auf dem Etat des Staatsministeriums, die von 3,500 fl. hier ebenfalls zu genehmigen. Die Funktionsgehälter und Diäten dagegen fallen weg, wenn die Kammer darauf eingeht, daß der Staatsrath nicht mehr bestehe, bis ein Gesetz ihn einführt. Mit dem Antrag des Abg. Zittel kann ich mich nicht vereinigen; denn ich bin der Meinung, wenn wir eine Verordnung reklamiren, weil die Einrichtung, welche dadurch geschaffen wurde, nach unserer Ueberzeugung verfassungswidrig ist, daß wir die Mittel für dieselbe nicht bewilligen dürfen; der gesunde Verstand der Bürger würde uns verurtheilen. Die Regierung aber wird wegen Ablehnung des Aufwandes ihr feierlich gegebenes Wort nicht brechen. Was soll daraus werden, wofür haben wir gekämpft, wenn wir das Geld bewilligen? etwa um die Anerkennung der Regierung, daß ein Gesetz vorzulegen sei? dies war von selbst klar. Der Redner stellt den Antrag, lediglich die Besoldungen zu bewilligen, wovon nur Eine auf dem Etat des Staatsraths bleibt.

Geh. Rath Nebelius. Die Funktionsgehälter und Diäten können nicht wegfallen, wenn der Staatsrath fortbestehen soll. Sie können sich vollkommen bei der Erklärung beruhigen, daß ein Gesetz vorgelegt werden soll, obgleich wir bestreiten, daß die Regierung sich eine verfassungswidrige Handlung habe zu Schulden kommen lassen. Inzwischen werden wir Erfahrungen sammeln, und zu Besorgnissen, daß die Verantwortlichkeit der Minister gefährdet werde, ist überall kein Grund vorhanden. Ich halte den Staatsrath für ein Bedürfnis, nicht nur für die Kompetenzconflicte und Administrativjustizsachen, sondern auch zur Berathung hochwichtiger Angelegenheiten, die tief in das Staatsleben eingreifen, einer vielseitigen Beleuchtung bedürfen, sodann, um der Verwaltung einen festen Halt zu geben. Je mehr den Mitgliedern des Staatsministeriums Gelegenheit gegeben wird, eine Sache durch reife Berathung von allen Seiten kennen zu lernen, desto größer wird ihre Verantwortlichkeit, welche eine Garantie ist gegen den üblen Willen, nicht gegen den Irrthum.

Buhl wird heute wahrscheinlich in die Lage kommen, sich von seinen Freunden trennen zu müssen; aber der gesunde Menschenverstand wird es billigen, wenn wir den Verhältnissen Rechnung tragen. (Hecker. Der gesunde Menschenverstand hat die Courage verloren.)

v. Soiron. Dem Antrage des Abg. Welker, die Erklärung der Regierung anzunehmen und auf die Vorlage der Verordnung zu verzichten, kann ich nicht bestim-

men, denn ich kann keinen Erfolg davon erwarten, wenn wir die Erklärung in einem andern Sinn annehmen, als sie gegeben worden ist. Wir werden deshalb bei der Reclamation stehen bleiben müssen, wie wir dies bei dem provisorischen Gesetz über die Kartoffelausfuhr gethan haben, obgleich uns dort die Regierung ein viel besseres Versprechen, nämlich der sofortigen Aufhebung, gegeben hat. Eben so wenig kann ich von dem Strich der Mittel absteigen; denn ich kann nicht, wie der Abg. Zittel, ein Entgegenkommen der Regierung darin finden, daß dieselbe die Verordnung anders anwenden will, als sie lautet; denn dadurch werden ja die Mißstände, die in der Sache liegen, auf die ich später zurückkommen werde, nicht gehoben. Auch in dem Versprechen der Vorlage eines Gesetzes auf dem nächsten Landtage liegt ein solches Entgegenkommen nicht. Die Regierung hat damit das Allerwenigste gethan, was sie thun konnte, wenn sie von der Kammer die Bewilligung der Mittel erreichen wollte. Sie hat nicht einmal zugestanden, daß der Gegenstand in den Wirkungskreis der Gesetzgebung gehört, sondern das Gegentheil mit Scheingründen verteidigt und dabei ganz verderbliche Grundsätze aufgestellt. Nur die Organisation der Gerichte soll ein Theil der Gesetzgebung sein; alle übrige Organisation, so weit sie nicht in Gesetzen bestimmt ist, soll Sache der Vollzugsverordnungen und somit Sache der Regierung allein sein, während doch ein Gesetz, welches keinen organischen Theil enthielte, ein unvollständiges wäre und nicht zur Anwendung kommen könnte, wie z. B. das Zehntablösungsgesetz, wenn nicht bestimmt wäre, wer die Verhandlungen zu pflegen und zu entscheiden hat. Es soll gerade im vorliegenden Fall kein organisches Gesetz der Vollzugsverordnungen der Regierung im Wege stehen, obgleich der §. 82 der Verfassungsurkunde alle älteren Gesetze aufrecht erhält, obgleich wir ältere Organisationsgesetze genug besitzen, obgleich namentlich das Gesetz vom 6. August 1817 die höhere Verwaltung und die Berathung des Staatsoberhauptes lediglich an das Staatsministerium verweist, womit ja die Kompetenz des neugeschaffenen Staatsraths in offenbarem Widerspruch steht. Von welcher Wichtigkeit aber der organische Theil der Gesetzgebung ist, ergiebt sich schon daraus, daß nach der Bundesgesetzgebung organische Beschlüsse nur mit Stimmeneinhelligkeit zu Stande kommen können, andere Beschlüsse dagegen nur der Stimmenmehrheit bedürfen.

Und es sollte in einem Verfassungsstaat, wo das Staatsoberhaupt heilig und unverletzlich, wo die aus verantwortlichen Räten der Krone bestehende höchste Staatsbehörde verfassungsmäßig fest bestimmt ist, die Erschaffung einer

neuen, dieser höchsten Behörde coordinirten Stelle auf einem andern Wege rechtlich möglich sein, als auf dem der Gesetzgebung? Wenn ich auf die Gründe zurückgehe, womit gestern der Herr Regierungskommissär Belf die Befragung dieser Frage vertheidigt hat, so kann ich unmöglich glauben, daß es ihm damit Ernst gewesen ist; ich muß vielmehr annehmen, daß er aus Pietät für ein Ministerium, dessen Mitglied er nicht war, aus Pietät für einen Staatsmann, der vor Kurzem unfreiwillig zurückgetreten, und der wahre Verdienste um das Land hat, wenn er auch unsere Staatsverfassung nicht als das Wichtigste im Staat ansah, — ich muß annehmen, daß er nur aus diesen Rücksichten jene Vertheidigung unternommen hat. Passen doch die von ihm gewählten Beispiele von Veränderungen bei Mittelstellen, von der Aufhebung von zwei Kreisregierungen gar nicht hierher, weil dadurch nichts Neues eingeführt, sondern nur Bestandenes auf schicklichere Weise geordnet und aus kleineren Bezirken größere gemacht wurden. Paßt doch namentlich das Beispiel der früheren Staatsrathsverordnung am Allerwenigsten, da jener Staatsrath nie ins Leben trat und nur wie ein Collegium von Sachverständigen das Staatsministerium, nicht aber das Staatsoberhaupt selbst berathen sollte. Ich kann mich auch der Hoffnung nicht hingeben, daß durch die Bewilligung der Gelder das Zustandekommen eines Gesetzes auf dem nächsten Landtag befördert werden wird; denn ich muß doch voraussetzen, daß die Regierung ihr Versprechen nicht gegeben hat, um einer Verlegenheit auszuweichen, sondern in der Ueberzeugung, daß ein Gesetz über den Staatsrath nothwendig ist, und in dieser Ueberzeugung kann sie ja durch die Bewilligung der Gelder nicht bestärkt werden. Wir haben auch nur ein Versprechen erhalten; wir haben aber erlebt, daß ein stärkeres Ministerium als das jetzige, das Ministerium Winter im Jahr 1833 ein provisorisches Gesetz über die Presse versprochen hat, und doch sehen wir diesem Gesetz heute noch entgegen. Wer steht uns auch dafür, daß den nächsten Landtag die nämliche Regierung eröffnen wird, von welcher wir das Versprechen erhalten haben. Auch wird auf dem nächsten Landtag die Zeit noch nicht gekommen sein, in welcher so wichtige Verfassungsgesetze zu Stande gebracht werden können; denn alsdann, wie jetzt, wird die Richtung der ersten Kammer und der Regierung eine ganz andere sein, als die Richtung dieses Hauses. Unser Staat ist klein und hat, wie von der Regierungsbank aus schon oft behauptet worden, keine eigene Politik. Es genügen daher die Minister, wenn man nur die rechten Männer wählt, und woher sollte man auch die vielen Staatsmänner nehmen, aus denen ein tüchtiger

Staatsrath zusammengesetzt werden könnte! Zur Verweigerung der Mittel bestimmt mich auch die Form, in der die Regierung gehandelt hat. In dieser höchst wichtigen Sache wurde, während die Kammern versammelt waren, eine Verordnung erlassen, obgleich nicht einmal die Voraussetzungen eines provisorischen Gesetzes vorhanden waren. Das ist ein Hohn gegen die Volksrechte, und deshalb erheischt schon die Ehre des Landes und dieser Kammer, daß wir uns mit einer Reclamation nicht begnügen, sondern die geschwäderte Schöpfung durch Entziehung der Mittel vernichten. Am Allerwenigsten kann mich der Inhalt der Verordnung bestimmen, hievon abzusehen. Der neue Staatsrath wurde unmittelbar unter das Staatsoberhaupt, zur Berathung desselben in den allerwichtigsten Fällen, neben das Staatsministerium gestellt, dem Staatsministerium, als der obersten vollziehenden Behörde, coordinirt. Alles dies steht aber im Widerspruch mit unserer Verfassung und mit dem Gesetz vom Jahr 1820 über die Verantwortlichkeit der Minister. Denn nach beiden gibt es keine anderen Rätze der Krone als die Minister und die Mitglieder des Staatsministeriums. Diese sind dem Fürsten und dem Volke unmittelbar verantwortlich und können von den Kammern angeklagt werden, während alle übrigen Beamten den ihnen vorgelegten Ministern unmittelbar und dem Volke dadurch mittelbar verantwortlich sind, daß die Kammern Beschwerde bei dem Staatsministerium gegen dieselben erheben können. Die Mitglieder des Staatsraths dagegen, welche nicht zugleich Mitglieder des Staatsministeriums, sind weder auf die eine noch auf die andere Weise angreifbar, folglich dem Volke gar nicht, sondern nur dem Fürsten verantwortlich, und sollen doch die moralische Verantwortlichkeit der eigentlichen Minister, welche nach unsern Verhältnissen die wichtigste ist, theilen. Hierin liegt offenbar eine durchaus schädliche Vermehrung der fürstlichen Gewalt zum Nachtheil der Minister, denen ihr Wirkungskreis ungeschwälert bleiben muß, wenn ihnen eine wahre Verantwortlichkeit möglich werden soll.

Es liegt darin sogar eine Aufhebung des Grundsatzes der Heiligkeit und Unverletzlichkeit des Regenten, weil derselbe gewissermaßen, vertreten durch Rathgeber, die nur ihm verantwortlich, theilweise zu seinem eigenen Rathgeber gemacht wird. So weit der Staatsrath als entscheidende Behörde wirken soll, hat man ihm einen Wirkungskreis angewiesen, der nach älteren organischen Gesetzen dem Staatsministerium und einer Immediatcommission gebührte. Dadurch wurden somit organische Gesetze abgeändert; auch wurde dadurch nichts gewonnen, weil für die Entscheidungen des Staatsministeriums wenigstens die Minister

verantwortlich waren, jetzt aber eine Behörde entscheidet, die weder die Unabhängigkeit einer Richterstelle besitzt, noch verantwortlich ist. Die früheren Wünsche der Kammer waren nur dahin gerichtet, eine unabhängige Behörde für die Entscheidung der Kompetenzconflicte zu erhalten; mit dem Staatsrath hat man uns aber viel, viel mehr gegeben, als wir gewünscht haben; man hat uns Alles dieses so gegeben, wie wir es nie wünschen konnten. Wenn man sich daher zur Rechtfertigung der Verordnung auf jene Wünsche bezieht, so kommt mir das gerade so vor, als wenn ein junger Mann einem Brautwerber den Auftrag gegeben hätte, ihm eine junge Frau zu freien, und dieser ihn mit einer siebenzigjährigen Wittve zufrieden stellen wollte. Die vermeintlichen Vorzüge der Verordnung werden durch ihre wirklichen Schattenseiten über und über aufgewogen. Dies ist hinsichtlich des entscheidenden Staatsrathes so eben nachgewiesen worden, und was den beratenden Staatsrath betrifft, so besteht sein Hauptfehler darin, daß die Minister und Mitglieder des Staatsministeriums Sitz und Stimme in demselben haben. Dieser Umstand wird nämlich, wenn die Minister lauter Staatsräthe ernennen, die ihnen ergeben sind, zu der Sonderbarkeit führen, daß die Minister und ihre Creaturen das Staatsoberhaupt über Beschwerden berathen, welche gegen die Minister selbst erhoben sind. Träfe es sich dagegen, daß die Mitglieder des Staatsrathes Gegner der Minister wären, so müßte dies zu einem Verhältniß führen, wie wir in alten Zeiten einen Papst und einen Gegenpapst, einen Kaiser und einen Gegenkaiser erlebt haben. Was würde aber alsdann aus unserer Gesetzgebung, was aus unserer Staatsverwaltung werden? Frage ich mich aber endlich, was hat der neue Staatsrath bis jetzt geleistet, so ist mir weiter nichts bekannt, als daß er die leicht zu genehmigende Verordnung über die Ackerbauschulen begutachtet und das Rescript gegen die Deutschkatholiken, so wie jenes gegen die Gemeindebehörden von Mannheim, wegen der Vorfälle vom 19. November 1845, bevorwortet hat. Gerade diese Thätigkeit muß mich aber bestimmen, die Existenz der neuen Behörde auch nicht für einen Augenblick weiter zu fristen. Wenn der Abg. Zittel glaubt, wir würden nächstens einen liberalen Staatsrath haben, so kann ich für meine Person nicht so gläubig sein. (Zittel. Ich auch nicht.) Wenn derselbe meint, es sei leichter, etwas Bestehendes abändern, als etwas Neues erschaffen, so muß ich ihm erwidern, daß es unmöglich ist, auf dem Fundamente einer baufälligen Hütte ein stattliches Wohnhaus zu erbauen. Ich habe Niemanden ein Vertrauensvotum gegeben und meines Wissens ist auch von dieser Seite des Hauses ein solches nicht ausgegangen. Wir haben dem

Ministerium Frieden angeboten, um ihm Zeit zu lassen die Mißstimmung zwischen Volk und Regierung auszugleichen. Ich habe aber bis jetzt von den Ministern weder etwas gesehen, noch gehört, was auf die Erreichung jenes Zweckes auch nur hindeutete. Ich kann mich daher auch nicht dazu verstehen, durch Bewilligung von Geldern einen verfassungswidrigen Zustand zu sanctioniren, um damit den Frieden zu erhalten. Die Freude unserer Feinde fürchte ich nicht. Denn unser Hauptfeind ist der Polizeistaat, der täglich damit umgeht, sich zu verrecknen, und sich folglich auch in seiner Freude über unser Festhalten an Recht und Verfassung verrecknen wird, wie er sich in diesem Punkt, den Vertretern des Volkes gegenüber, noch jedesmal verrecknet hat.

Rindeschwender. Ich glaube, alle Redner sind darin einverstanden, daß der Erlass etwas Ungebührliches, einen Eingriff in die Verfassungsrechte enthalte, und daß in keinem Fall das Gute darin größer ist als das Schlimme. Darum will ich meine Abstimmung nur mit einer einzigen Frage motiviren. Ich frage mich nämlich: ist es wirklich der Ausspruch des gesunden Menschenverstandes, auf den man sich heute berufen hat, und auch dann beruft, wenn man etwas Unverständiges durchführen will — ist es wirklich der Ausspruch des gesunden Menschenverstandes, eine unzumuthige und unrechtmäßig geschaffene Einrichtung bloß deshalb bestehen zu lassen, weil wir erwarten, sie werde in nächster Zukunft aufhören. Und ich frage, wenn nun die großherzogliche Regierung uns versprochen hat, auf dem nächsten Landtage ein Gesetz vorzulegen — wird denn dieses Gesetz, abgesehen von den Hindernissen, welche die Vorlage vereiteln können, auch wirklich zu Stande kommen? Kann dasselbe nicht Bestimmungen enthalten, von denen die Regierung nicht abgehen will, und welche die 2. Kammer nicht genehmigt? und wenn die 2. Kammer mit der Regierung sich verständigt, kann das Gesetz nicht in der 1. Kammer scheitern? und werden wir dann nicht einen andern Landtag abwarten müssen, wo dann die nämlichen Herren, die sich jetzt auf den gesunden Menschenverstand berufen, auf dem nächsten Landtage sagen: Ja, das Gesetz ist wieder nicht zu Stande gekommen, das ist zwar nicht recht, es ist schlecht, und greift unsere Verfassungsrechte an, allein es ist uns ein anderes Gesetz für den nächsten Landtag versprochen, und wir genehmigen abermals das Budget. So schleifen wir eine Einrichtung, welche wir nicht haben wollen, durch Jahrzehnte hindurch. Meine Herren, so rechnet mein gesunder Menschenverstand nicht. Dem Abg. Zittel gebe ich zu, daß sein Antrag versöhnend, daß er christlich ist, aber staatsmännisch ist er nicht, und ich will nicht auf Kosten des Landes eine Versöhnung erkaufen, die doch zu nichts führt, die gar keinen Zweck haben wird und kann. Und wenn der Abg. Bissing meint, daß die Feinde des constitutionellen Systems in Schmerz aufgehen, so weiß ich nicht, ob Sie die Thränen schon sehen, welche sie weinen werden, wenn wir nicht für die Budgetcommission stimmen. Es giebt übrigens verschiedene Thränen, Thränen des Schmerzes, Thränen der Freude, Thränen des Mitleids. Ich will es dahin gestellt sein lassen, was für Thränen geweint werden, wenn wir von dem Antrag der Commission abweichen. (Schluß folgt.)